

Bebauungsplan Nr. ~~105~~ - Unionstraße **01.045**

Rechtsgrundlage: Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

Festsetzung:

Das vorhandene Unionstadion, Gemarkung Hamm, Flur 36, Flurstück 74, wird gemäß § 9 (1) Nr. 8 BBauG festgesetzt als

Private Grünfläche - Sportplatz

Begründung:

Das den Sportplatz umgebende Gelände ist bereits im Bebauungsplan - Baugebietsplan - für die Stadt Hamm nach Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Es ist daher sinnvoll, die Fläche des vorhandenen Sportplatzes als Grünfläche festzusetzen.

Kosten für die Plandurchführung entstehen nicht.



Für den Entwurf:
Hamm, den 2.2.1971

K. Krumm
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG diesen Bebauungsplan einschließlich der in ... eingetragenen Änderungen am 19.5.1971 als Satzung beschlossen.
Hamm, den 19.5.1971
Der Oberstadtdirektor

K. Krumm
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung und die gemäß § 2(6) BBauG erforderliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 24.2.1971 beschlossen.
Hamm, den 25.2.1971
Der Oberstadtdirektor

K. Krumm
Städt. Baudirektor

Gemäß § 11 BBauG ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 9.8.1971 Az.: B3-1254 (Hamm 105) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Alise

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 8.3.1971 bis einschließlich 8.4.1971 öffentlich ausgelegt.
Hamm, den 26.4.1971
Der Oberstadtdirektor

K. Krumm
Städt. Baudirektor

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 8.9.1971 öffentlich bekanntgemacht worden.
Hamm, den 8.9.1971
Der Oberstadtdirektor

K. Krumm
Städt. Baudirektor